

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Adrian Grasse** und **Dr. Hans-Christian Hausmann (CDU)**

vom 20. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Januar 2020)

zum Thema:

Welche Notenstufe und Punkteskala kommt bei der Verleihung zum Bachelor of Laws in Berlin zur Anwendung?

und **Antwort** vom 31. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Feb. 2020)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Herrn Abgeordneten Adrian Grasse und

Herrn Abgeordneten Dr. Hans-Christian Hausmann (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22197

vom 20. Januar 2020

über Welche Notenstufe und Punkteskala kommt bei der Verleihung zum Bachelor of Laws in Berlin zur Anwendung?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Leistungen bzw. Voraussetzungen müssen Hochschulabsolventen erbracht haben, um den Abschluss Bachelor of Laws in Berlin verliehen zu bekommen?

Zu 1.:

Für den Studiengang „Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung“ der Freien Universität Berlin (FU) ergeben sich die Voraussetzungen für die Verleihung aus der Studien- und Prüfungsordnung vom 25. März 2015 (Amtsblatt der FU [FU-Mitteilungen] Nr. 18/2015) in der Fassung der Zweiten Änderungsordnung vom 24. Oktober 2018 (FU-Mitteilungen Nr. 40/2018), insbesondere aus § 17a Abs. 1 der Ordnung.

Für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht“ der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW) ergeben sich die Voraussetzungen für die Verleihung aus der Studien- und Prüfungsordnung vom 7. Mai 2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der HTW Nr. 32/2014), insbesondere aus §§ 7 bis 13 und Anlage 2 der Ordnung.

Für den Bachelorstudiengang „Recht (Ius)“ der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR) ergeben sich die Voraussetzungen für die Verleihung aus der Studien- und Prüfungsordnung vom 15. Februar 2017 (Mitteilungsblatt der HWR Nr. 12/2017), insbesondere aus § 5 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage der Ordnung.

Für den Bachelorstudiengang „Recht im Unternehmen“ der HWR ergeben sich die Voraussetzungen für die Verleihung aus der Studien- und Prüfungsordnung vom 7. März 2018 (Mitteilungsblatt der HWR Nr. 23/2018), insbesondere aus § 5 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage der Ordnung.

Für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht“ der HWR ergeben sich die Voraussetzungen für die Verleihung aus der Studien- und Prüfungsordnung vom 14. Mai 2019 (Mitteilungsblatt der HWR Nr. 26/2019), insbesondere aus § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage i der Ordnung.

Die Mitteilungsblätter sind auf den Webseiten der Hochschulen einsehbar.

2. Welche Notenstufen und Punktzahlen gibt es bei der Notenvergabe des Bachelor of Laws in Berlin bzw. an Berliner Hochschulen?

Zu 2.:

Die Bewertung von Prüfungsleistungen des Studiengangs „Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung“ der FU richtet sich nach § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (JurPrNotSkV) vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243), die durch Artikel 209 Abs. 4 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist. Die auf dieser Grundlage ermittelten Punktwerte werden nach Maßgabe der Umrechnungstabelle gemäß § 17a Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung in die Notenwerte 1,0 bis 5,0 konvertiert, die den Skalen gemäß § 18 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der FU vom 13. Februar und 20. März 2013 (FU-Mitteilungen Nr. 32/2013) entspricht.

Für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht“ der HTW gelten die Notenwerte und -bezeichnungen gemäß §§ 14 und 27 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 2. Juli 2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der HTW Nr. 04/2013), zuletzt geändert am 9. Juli 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der HTW Nr. 21/2018).

Für die unter 1. genannten Bachelorstudiengänge der HWR gelten die Notenwerte und -bezeichnungen gemäß § 14 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung vom 9. Februar 2016, zuletzt geändert am 12. Dezember 2017 (konsolidierte Fassung in Mitteilungsblatt der HWR Nr. 21/2018), darüber hinaus für den Bachelorstudiengang „Recht (Ius)“ § 13 der Studien- und Prüfungsordnung vom 15. Februar 2017 und für den Bachelorstudiengang „Recht im Unternehmen“ § 14 der Studien- und Prüfungsordnung vom 7. März 2018.

3. Entsprechen die Notenstufen und Punktzahlen bei der Benotung des Bachelor of Laws in Berlin denen der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung? Wenn nein, warum nicht und inwieweit unterscheiden sich die Notenstufen und Punktezahlen an den jeweiligen Berliner Hochschulen für die Verleihung zum Bachelor of Laws?

Zu 3.:

Die JurPrNotSkV gilt für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Studiengangs mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung zu absolvieren sind, für die Bildung der Noten der staatlichen Pflichtfachprüfung, der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der ersten juristischen Prüfung sowie für die zweite juristische Prüfung. Für Bachelorstudiengänge gelten dagegen die in den Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen sowie in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen getroffenen Regelungen zur Notenvergabe.

Letzteres gilt entsprechend für die Vergabe von Noten für Prüfungsleistungen, deren Absolvierung Voraussetzung für die Verleihung des Grades Bachelor of Laws an der FU ist. Eine Konvertierung nach Maßgabe von § 17a Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung ist in diesem Falle erforderlich, weil der Bachelor of Laws in den Studiengang „Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung“ integriert ist.

Vom vorgenannten Konvertierungserfordernis abgesehen, unterscheiden sich die für die Bewertung der Prüfungsleistungen herangezogenen Notenskalen nicht.

4. Berechtigt der Bachelor of Laws in Berlin zur rechtswissenschaftlichen Promotion in Berlin?

Zu 4.:

Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorgrades können gemäß § 35 Abs. 2 Satz 3 BerlHG nach einem Eignungsfeststellungsverfahren unmittelbar zur Promotion zugelassen werden.

Berlin, den 31. Januar 2020

In Vertretung
Steffen Krach
Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -